

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)1231

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo
Fachbereich Rechtswissenschaft
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt
069 79828479
salgo@jur.uni-frankfurt.de

13. Juni 2017

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) BT-Drucksache 18/12330**

1. **Vorbemerkung**

Das geltende SGB VIII gilt auch im internationalen Maßstab als ein modernes Steuerungsinstrument. Ein struktureller Paradigmenwechsel steht noch nicht an, vielmehr geht es diesmal um Verfeinerungen, Richtungsweisungen, Akzentsetzungen, also um Verbesserungen in Einzelbereichen, die sich aus der Beobachtung der Praxis als notwendig erwiesen haben. Eine wirklich „inklusive Lösung“ bedarf noch intensiverer Vorarbeiten. Bemerkenswert ist, dass dieser **Regierungsentwurf in den in dieser Stellungnahme angesprochenen Bereichen inzwischen in den Fachverbänden und in der Gesellschaft breite Zustimmung erfährt**, was Kritik an einzelnen Bereichen nicht ausschließt. Die Verabschiedung dieser Teile des KJSG durch den Deutschen Bundestag würde Verbesserungen für Eltern, Kinder, Jugendliche, Pflegeeltern, aber auch die Praxis der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen und die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten des Familiengerichts klären und erweitern.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf einige zentrale Regelungen des Regierungsentwurfs (RegE).

2. Instrumente zum Ausgleich struktureller Unterlegenheiten Minderjähriger

zu Art. 1 Nr. 4

a. Der uneingeschränkte Beratungsanspruch (§ 8 Abs. 3)

Der **uneingeschränkte Beratungsanspruch in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E ist überfällig** und holt nach, was die Beratungspraxis schon seit langem fordert. Zu prüfen wird sein, wie dieser Anspruch am besten erfüllt werden kann, zumal von freien Trägern vorgehaltene qualifizierte und kurzfristig zugängliche Beratungsangebote von Kindern und Jugendlichen gerne in Anspruch genommen werden; qualifizierte Beratung im Internet mit der Möglichkeit anschließender face-to-face-Beratung wird von Jugendlichen, zunehmend aber auch von älteren Kindern genutzt.

zu Art. 1 Nr. 7

b. Ombudsstellen

Hinsichtlich Finanzverantwortung und Unabhängigkeit zeugt die regierungsamtliche Begründung zwar von Weitsicht. Kleinlich und ängstlich fällt hingegen der Verpflichtungsgrad an die Adresse des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe aus: dieser **„kann“ eine Ombudsstelle errichten**. Wer fürchtet sich hier vor wem und vor was? Oder gibt es etwas zu verbergen? Je überzeugter ein Leistungssystem vom eigenen Angebot ist, umso eher ist es bereit, ein leicht zugängliches und wirksames Beschwerdemanagement vorzuhalten und zu dessen Nutzung zu ermuntern. **Angesichts struktureller Unterlegenheit von jungen Menschen und ihren Familien muss die öffentliche Jugendhilfe an Gründen für Unzufriedenheit oder Nichtnutzung ihres Leistungsangebots hochgradig interessiert sein**. Wir stehen hier nicht mehr am Anfang einer Entwicklung, wo Experimentierklauseln mit Kann-Bestimmungen angebracht sind, vielmehr verfügen wir inzwischen über langjährige und ermunternde Erfahrungen. Unabhängige Ombudsstellen haben sich bewährt und erfahren Zuspruch und Anerkennung nicht nur bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, vielmehr genießen sie wegen ihrer Fachlichkeit Anerkennung auch bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, was sich etwa daran zeigt, dass diese sich weit überwiegend mit den

von Ombudsstellen vorgeschlagenen Konfliktlösungen arrangieren konnten¹. Die Beratungen der Ombudsstellen enden äußerst selten damit, dass den Beratungssuchenden das Widerspruchsverfahren oder der Weg zum Verwaltungsgericht angeraten wurde. **Angesichts dieser positiven Erfahrungen mit den Ombudsstellen wäre der wünschenswerten Verbreitung von Ombudsstellen nur mit einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung, also mit einer „Soll“-Bestimmung gedient, soweit sich der Gesetzgeber noch nicht für einen Rechtsanspruch auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten mittels Ombudsstellen entschließen kann;** derzeit kämpfen diese – trotz erfolgreicher Arbeit – meistens um das finanzielle Überleben.

zu Art. 1 Nr. 18 und zu Art. 6

3. Pflegekinder, Eltern und Pflegefamilien²

a. Psycho-soziale Ausgangslage

Es ist sicher ein gutes Zeichen, wenn in einer Gesellschaft nur wenige Kinder und Jugendliche nicht im elterlichen Haushalt groß werden. **Für die weit überwiegende Mehrzahl von Kindern in Gefährdungslagen gelingt es in der Bundesrepublik, mit familienorientierten ambulanten oder teilstationären Hilfen die Gefährdungslagen der Kinder innerhalb ihrer Herkunftsfamilien hinreichend zu überwinden.** In der überragenden Mehrzahl aller Eltern-Kind-Verhältnisse übernehmen Eltern für ihren Nachwuchs diese und noch viele andere Elternfunktionen intuitiv und selbstverständlich und dies legitimiert auch entwicklungspsychologisch betrachtet die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen „natürlichen Eltern“ durch Art. 6 Abs. 2 GG und den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gegenüber Eingriffen von außen. **Nur die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung des Kindes innerhalb seiner „natürlichen Familie“ und das Scheitern ambulanter Hilfen innerhalb der Familie legitimiert die Trennung eines Kindes von seiner „natürlichen Familie“ gemäß Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz, wie es die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist.** So sind lediglich ca. 0,4 % aller Minderjährigen in Deutschland Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 27 SGB VIII).³ Allerdings belegt die in- wie ausländische Pflegekinderforschung, dass **Pflegekinder eine besonders belastete und mit Blick auf Einschränkungen ihrer**

¹ Vgl. den Bericht der von der seinerzeit von Diakonie und Caritas betriebenen Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen in Hessen (Evaluationsbericht 2014).

² Hierzu Diouani-Streek/Salgo, Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern und Vorschläge zu ihrer rechtlichen Anerkennung, RdJB 2/2016, 176 – 191.

³ Vgl. Nachweise bei Diouani-Streek, M., Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Reihe Jugend und Familie Band 14, Berlin 2015, S. 13.

psychischen Gesundheit eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen

repräsentieren. Diesbezüglich weisen die in Deutschland vorliegenden Studien zur Prävalenz psychischer Belastungen und traumatischer Erfahrungen bei Pflegekindern diese Kindergruppe als „**Hochrisikogruppe**“⁴, bzw. in etwas milderer Formulierung, als „risikobehaftete Gruppe“⁵ aus. Pflegekinder tragen jedoch nicht nur ein gegenüber allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich erhöhtes Risiko, im weiteren Lebensverlauf psychisch zu erkranken, sondern sie weisen bereits in Kindheit und Jugend erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen auf und erleben geminderte Teilhabe- und Bildungschancen. Die vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Forschungsbefunde weisen für Pflegekinder im Verhältnis zu Gleichaltrigen eine zwei- bis dreifache Erhöhung des Anteils psychisch auffälliger Kinder, eine vierfach erhöhte Sonderschulquote sowie mehrfach erhöhte Raten bei Klassenwiederholungen und Lernbeeinträchtigungen aus. Besonders bedenklich sind Daten zur Verbreitung traumatischer Erlebnisse von Pflegekindern innerhalb ihrer Herkunftsfamilien. Aktuelle Pflegekinderstudien weisen in klinischen Studien eine Traumaexposition von 86 bis 92% aus, wobei der **Großteil der Kinder vor ihrer Herausnahme aus dem Elternhaus interpersonelle, in der Regel durch die eigenen Eltern verursachte, Traumata erlebt hat.**⁶ Vor ihrer Vermittlung in Pflege haben die Kinder „zumeist länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten“⁷ erlebt.

Diese Befunde sind nicht allzu verwunderlich, da die Unterbringung von Kindern in **Vollzeitpflege zumeist erst dann erfolgt, wenn es mit ambulanten oder teilstationären Hilfeformen nicht gelungen war, die innerfamiliären Gefährdungen wirksam und nachhaltig abzuwenden.** Ein Blick in die letzte diesbezüglich verfügbare Statistik zeigt, dass **für acht von zehn Pflegekindern zuvor mindestens eine andere Hilfe innerhalb der Herkunftsfamilie erbracht wurde.**⁸ Diese ambulanten Hilfen scheitern allerdings immer wieder bei chronisch und mehrfach belasteten Eltern teils mit **Drogen- oder**

⁴ Oswald, S. H./Goldbeck, L., Traumata bei Pflegekindern, in: Fegert, J.M./Ziegenhain, U./Goldbeck, L. (Hrsg.), Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland, Weinheim/Basel 2013, S. 206; Pérez, T./Di Gallo, A./Schmeck, K./Schmid, M., Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 2011, S. 73; Arnold, J., Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten, München 2010, S. 214; Fegert, J. M., Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 1998, S. 29.

⁵ Kindler, H./Scheuerer-Englisch, H./Gabler, S./Köckeritz, Ch., Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, hrsg. von Deutsches Jugendinstitut e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., München/Heidelberg 2010, S. 209.

⁶ Vgl. Pérez et al. 2011; Arnold 2010.

⁷ DJI/DIJuF 2010, S. 270.

⁸ Vgl. Kolvenbach, F.-J., 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2008, S. 14.

Alkoholabhängigkeit, psychischer Erkrankung, häuslicher Gewalt u.ä.m. Die mit der Einschränkung elterlicher Kompetenzen verbundenen Erfahrungen erzeugen zumeist Entsprechungen im Verhalten der Kinder, die unter äußerst deprivierenden Umständen immer wieder **Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erleben**, ehe ausreichende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.⁹ Werden die betroffenen Kinder schließlich in Familienpflege vermittelt, so ist das pädagogische Ziel dieser „Maßnahme“, ihnen in der Pflegefamilie korrigierende Bindungs- und Sozialisationserfahrungen zu ermöglichen – dies benötigt Zeit und Verbindlichkeit.

b. Die Bedeutung emotionaler Sicherheit für Pflegekinder

Tritt also bei Ausfall der Herkunftsfamilie in der überragenden Mehrzahl der Fälle die Pflegefamilie langfristig an deren Stelle und blickt man auf das Erleben und Verhalten der Pflegekinder, dann bietet ihnen die soziale Familie eine günstige Entwicklungsperspektive: Trotz eines hohen Anteils „chronifizierender Störungen und anhaltend negativer Bildungskarrieren“ erleben Pflegekinder mit „längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie im Mittel (...) eher **günstige Veränderungen**“¹⁰. Die Bereitschaft der Pflegefamilien, diese psychisch hoch belasteten bzw. traumatisierten Kinder aufzunehmen und die lebensgeschichtlich erschwerten Chancen der Kinder, **erworbene Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationsdefizite allmählich zu überwinden, erfordern in pädagogischer und psychologischer Hinsicht ein Höchstmaß an Sicherheit und Eindeutigkeit des Aufwachsens in der sozialen Familie.**¹¹

Einen dauerhaften Schutz der „sozial-familiären Beziehung“ in der Pflegefamilie kann allerdings gegenwärtig kein Jugendamt oder Familiengericht einem „fremduntergebrachten“ Kind in Deutschland gewähren, da das Familienrecht bis heute keine Absicherung der Familienpflege als „dauerhafter Lebensperspektive“ für in der Herkunftsfamilie gefährdete Kinder kennt. Dieses **rechtliche Defizit** läuft nicht nur dem pädagogischen Ziel von Vollzeitpflege und der Anerkennung ihrer faktischen Funktion in Deutschland zuwider, sondern ignoriert zudem empirische Befunde der internationalen Pflegekinder- und Adoptionsforschung, die in anderen Staaten bereits vor Jahrzehnten maßgebliche Impulse für

⁹ Vgl. Kindler et al. 2010, Anm. 16, S. 197; Fegert, J.-M., Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars sowie zur verbesserten Koordinierung und Vernetzung im Kinderschutz, in: Ziegenhain, U./Fegert, J.-M. (Hrsg.), Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung 2007, S. 201.

¹⁰ DJI/DJJuF 2010, S. 868.

¹¹ Ebenso Fegert, J.-M., Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 1998, S. 30; Köckeritz, C., Wie Pflegekindschaft gelingen kann: entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Aspekte, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 2014, S. 66; Schleiffer, R., Fremdplatzierung und Bindungstheorie, Weinheim 2015, S. 177 f.

umfassende Rechts- und Strukturreformen in Kinderschutz, Pflegekindschaft und Adoptionswesen geliefert haben.¹²

Befunde zur Bindungsentwicklung in der Pflegefamilie von Kindern mit Gefährdungserfahrungen in der Herkunftsfamilie zeigen bspw., dass es **dem Großteil der in Familienpflege lebenden Kinder binnen nur ein bis zwei Jahren gelingt, tragfähige Beziehungen zu den Pflegeeltern aufzubauen**. Trotz der überwiegend desorganisierenden, und damit ein hohes psychopathologisches Risiko bergenden primären Bindungserfahrungen der Kinder in ihren Herkunftsfamilien, konnten sie also in ihren sozialen Familien **neue Erfahrungen sicherer Bindungen und Fürsorgebeziehungen machen**.¹³ Säuglinge und Kleinkinder, auch wenn sie mit Vorbelastungen in Pflege vermittelt werden, zeigen bereits nach acht Wochen spezifische Bindungen an die Pflegemutter und diese Bindungen bergen für sie therapeutisches Potential.¹⁴ Allerdings, und dies gilt es besonders zu unterstreichen, basieren diese internationalen Befunde auf Studien mit Kindern, deren Verbleib in der sozialen Ersatzfamilie dauerhaft rechtlich abgesichert ist. **Diese rechtliche Absicherung vermittelt den Kindern offensichtlich das notwendige Maß an emotionaler Sicherheit, sich auf die Bindungsperson einlassen und verlassen zu können**.¹⁵

c. Fehlende rechtliche Absicherung

Genau **diese Absicherung allerdings wird Pflegekindern in Deutschland bis heute strukturell vorenthalten, obgleich dem Erleben emotionaler Sicherheit gerade für Pflegekinder eine besondere Bedeutung zukommt**. Der **geltende Pflegekindstatus in Deutschland konterkariert das Grundbedürfnis des – insbesondere traumatisierten – Kindes nach emotionaler Sicherheit** dadurch, dass die rechtliche Zuordnung des Kindes zu den leiblichen, vormals gefährdenden bzw. traumatisierenden Eltern grundsätzlich erst einmal bestehen bleibt oder, falls Sorgerechtsbeschränkungen ausgesprochen worden sind, diese gem. § 1696 Abs. 2 BGB unter dem Vorbehalt einer jederzeit möglichen Aufhebung erfolgen. Ein solches Überprüfungsverfahren kann jeder Zeit von Amts wegen, auf Initiative der (auch nicht mehr sorgeberechtigten) Eltern, des Vormundes oder Ergänzungspflegers oder des Jugendamtes in Gang gebracht werden und verunsichert das Kind wie Pflegeeltern und macht auch in aussichtslosen Fällen Eltern u.U. unberechtigte Hoffnungen. **Aufgrund der**

¹² Vgl. Diouani-Streek 2015, Kap. V.

¹³ Vgl. DJI/DIJuF 2010, S. 161.

¹⁴ Vgl. Stovall-McClough, K. C./Dozier, M., Forming Attachments in Foster Care: Infant attachment Behaviors during the first 2 Months of Placement, in: Development and Psychopathology, Vol. 16, 2004, S. 253-271; Bernier, A./Ackerman, J. P./Stovall-McClough, K. C., Predicting the Quality of Attachment Relationships in Foster-Care Dyads from Infants Initial Behaviors upon Placement, in: Infant Behavior and Development, Vol. 27, 2004, S. 366-381.

¹⁵ Vgl. Triseliotis, J., Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 2002, S. 28.

gesetzlichen Regelungen in Deutschland sind Pflegekinder und -eltern somit der permanenten Unsicherheit über die Stabilität des kindlichen Lebensmittelpunktes ausgesetzt, was einen vermeidbaren Risikofaktor für die im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland ohnehin psychisch besonders belastete Gruppe der Pflegekinder darstellt. Die Pflegekinderforschung hat wiederholt aufgezeigt, dass **instabile Platzierungen einen Katalysator für die Verschlimmerung vorhandener Belastungen darstellen**.¹⁶ **Demgegenüber stellt die Stabilität einer etablierten Bindung zu feinfühligem, sozialen Elternpersonen einen bedeutsamen Schutzfaktor für die weitere Entwicklung des Pflegekindes dar.**

d. Eine dringend zu schließende Schutzlücke: **Permanency Planning**
Angesichts dieser Befunde ist es auch in Deutschland an der Zeit für eine fachliche Revision und für Reformen des Rechts der Pflegekindschaft. In Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention werden die Gefährdungsformen des Kindes wie auch die von den Vertragsstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu deren Aufdeckung und Abwendung aufgeführt. Diese inzwischen von der Bundesrepublik und allen Staaten bis auf die USA ratifizierte Konvention gibt in Art. 20 Abs. 1 und 3 UN-KRK zudem Richtungsweisungen fachlichen Handelns für die Gruppe von Kindern vor, die **„vorübergehend oder dauernd“** aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden oder **denen „der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann“**. Bei der Wahl der Lösungen ist **„die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“** gebührend zu berücksichtigen.

Bereits seit Längerem zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene die deutlich übereinstimmende Tendenz ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, sondern die Rechtsordnungen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung („permanency planning“) fremdplatzierter Kinder beitragen müssen.¹⁷

e. Die geplante, zeit- und zielgerichtete Intervention im SGB VIII
Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII** steht mit diesen völkerrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung, denn die Reform des Kinder- und Jugendhilferecht war **von dem**

¹⁶ Vgl. Healey, C. V./Fisher, P. A., Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Review, Vol. 33, 2011, S. 1823.

¹⁷ Vgl. Heilmann, S./Salgo, L., Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig?, in: FamRZ 2014, S. 705.

Bestreben bestimmt, mittels einer zeit- und zielgerichteten, geplanten Intervention, Schwebezustände im Pflegekindverhältnis möglichst bald zu beenden.¹⁸ So ist Vollzeitpflege gem. §§ 33 S. 1, 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entweder „**zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt**“. Damit sollte die humanwissenschaftlich unumstritten notwendige, nachhaltige Kontinuitätssicherung erreicht werden.

Nun sind Spannungen im Pflegekindverhältnis gewiss nicht gänzlich vermeidbar, jedoch können zumindest die aus dem **Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit** herrührenden Spannungen zeitlich begrenzt, zumindest verringert werden. In Konformität mit dem Völkerrecht zeigt hier das geltende Jugendhilferecht in §§ 33, 36, 37 SGB VIII Wege auf, wie in Übereinstimmung mit der humanwissenschaftlichen Befundlage Kontinuitätssicherung erreicht werden kann. **Nur kennt bislang das Kindschaftsrecht im BGB bis auf die Adoption keine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“** außerhalb der Herkunftsfamilie. Hierdurch laufen die sozialrechtlich differenzierten Vorgaben zur Kontinuität sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für Pflegekinder in der Praxis ins Leere, könnte doch nur mittels einer familiengerichtlichen Anordnung eine verbindliche Absicherung eines Pflegekindschaftsverhältnisses erfolgen. Dieses Dilemma spricht bereits die (*von Wiesner verfasste*) regierungsamtliche Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts an (BT-Drucks. 11/5948, S. 74f.:

„Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, daß Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraums offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag“. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, daß sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation am besten dadurch gerecht werden können, daß sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption zustimmen. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, **so hat das Jugendamt den „Schwebezustand“ möglichst bald durch die Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu beenden.** Das Vormundschaftsgericht entscheidet dann über das Sorgerecht und, soweit dies im Einzelfall notwendig ist, auch über das Umgangsrecht (vgl. dazu Wiesner, ZfJ 1989, 101)“.

¹⁸ BT-Drucks. 11/5948, S.72; Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII 2015, § 37 Rn. 20 ff., 27 ff.

Dies wurde folgerichtig in § 37 Abs. 1 SGB VIII festgelegt:

*Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. **Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.***

Dem seit 1998 zuständig gewordenen Familiengericht – wie auch dem Vormundschaftsgericht zuvor – stellt jedoch das Kindschaftsrecht ein solches Instrument zur dauerhaften Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen nicht zur Verfügung, unterliegen doch die Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 BGB sowie auch Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung (gem. §§ 1666, 1666a BGB) als familienrechtliche Schutzanordnung der fortwährenden Überprüfung und damit einer jederzeit möglichen Aufhebbarkeit (gem. § 1696 BGB).

f. Über die Schädlichkeit permanenter Schwebezustände

Über die Schädlichkeit solcher permanenter Schwebezustände herrscht in der nationalen wie internationalen Forschung großes Einvernehmen. Der Bindungsforscher Brisch beschreibt das Ziel der Fremdplatzierung wie auch die Folgen permanenter Unsicherheitslagen:

- „Angestrebt wird eine Beruhigung des kindlichen Bindungsbedürfnisses, in dem das Kind eine Chance für neue Erfahrungen der Bindungssicherheit mit Pflegeeltern erhält, weil es dort räumlich, körperlich, emotional und sozial in Sicherheit ist und dadurch eine Heilung von Bindungsstörungen beginnen kann. Die Neuerfahrung von kontinuierlicher und längerfristiger Sicherheit in den Pflegekindbeziehungen ermöglicht dem Kind, dass die Pflegeeltern [...] zu neuen

Bindungspersonen werden, bei denen das Kind vielleicht zum ersten Mal in seinem Leben ein Gefühl von emotionaler Sicherheit entwickeln kann. Diese Neuerfahrung kann ein Schutzfaktor für spätere Lebensbelastungen werden. [...]

Die Bindungsentwicklung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern wird gestört durch Angst des Kindes vor Drohung einer Rückführung, erzwungene Besuchskontakte, Umgangsrecht der leiblichen Täter-Eltern mit dem Kind. Alle diese Situationen lösen massive Angst bis Panik beim Kind aus und verhindern eine emotionale Heilung. **Zusätzlich wird der Heilungsprozess gestört durch fehlende rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern [...]**¹⁹.

g. Schließung der Schutzlücke durch das KJSG: „Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht“

Diese Schutzlücke greift nunmehr der Regierungsentwurf in der Ergänzung des § 1632 Abs. 4, Satz 2 BGB-E und in der Hinzufügung mit § 1696 Abs. 3 BGB-E auf, um eine am kindlichen Zeiterleben orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder zu ermöglichen (BT-Drucks. 18/12330, S. 29, 33). Damit will der RegE einen „Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht“ sicherstellen (ebd., S. 78). Das **kindliche Zeiterleben**²⁰ ist somit **nicht nur für das behördliche, sondern auch für das familiengerichtliche Verfahren ein zentraler Gesichtspunkt**. Damit folgt der bundesrepublikanische Gesetzgeber den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene: Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung dürfen sich nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren, sondern die Rechtsordnungen müssen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung (**“permanency planning”**) fremdplatzierter Kinder beitragen.

In vielfältiger Weise – insbesondere in den §§ 36a, 36b, 37 und 37a SGB VIII-E wie in den §§ 1632 Abs. 4, Satz 2 und in § 1696 Abs. 3 BGB-E – wird **ein ausbalanciertes System hergestellt, um somit der verfassungsrechtlichen Stellung der Eltern** (Art. 6 Abs.2, Satz 1 GG), aber auch der **verfassungsrechtlichen Stellung des Kindes** (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 GG) gerecht zu werden. Die hier zum SGB VIII vorgelegten Reformvorschläge finden ihre Entsprechungen in Artikel 6 KJSG und sind somit als Ganzes zu verstehen. **Jugendamt und Familiengericht als zentrale Akteure des staatlichen Wächteramtes** (Art. 6 Abs. 2 Satz und

¹⁹ Brisch, Bindung und Umgang, Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag, S. 89, 108f., Bielefeld 2008

²⁰ Grundlegend Heilmann, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, Neuwied 1998.

Abs. 3 GG) sind gefordert; sie verfügen damit über Instrumentarien, um **im Zusammenwirken schädlichen Schwebeständen immer unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens und der besonderen Vulnerabilität dieser zumeist erheblich vorgeschädigter Kinder zu begegnen.**

Die vorgeschlagenen Regelungen sind völkerrechts- und verfassungskonform. Pflegekinder können gem. **Art. 20 Abs. 1 UN-KRK „vorübergehend oder dauernd“** aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sein. Dem **Gefährdungsabweidungsprimat der Eltern** wird in den genannten sozial- und familienrechtlichen Regelungen **mit eigens ihnen zustehenden Rechtsansprüchen auf Hilfen, Beratung und Unterstützung** entsprochen. Es wird aber zugleich hervorgehoben, dass **das Zeitfenster für Veränderungen bei den Eltern sich auch schließen, nicht auf Dauer offen bleiben kann. Kinder warten nicht, ihre Bedürfnisse nach Bindung, Zuwendung und Aufmerksamkeit können sie nicht aufschieben, bis irgendwann sich ihre Eltern stabilisiert haben.**

g. Orientierende Kontraste

„Kinder sind anders als Erwachsene in Bezug auf ihre Einstellung zur Zeit. Der normale Erwachsene misst den Ablauf der Zeit mittels Uhr und Kalender, während Kinder die Dauer eines Zeitraums je nach Dringlichkeit ihrer Triebwünsche beurteilen. Jeder Aufschub in der Erfüllung eines Triebwunsches erscheint ihnen darum endlos; dasselbe gilt für die Dauer der Trennung von einem Liebesobjekt. (...) Es (das Kleinkind) erkennt als Eltern diejenigen Personen an, die von Stunde zu Stunde und Tag für Tag seine wichtigsten Körperbedürfnisse befriedigen, seine Gefühle erwecken und beantworten und für sein physisches und psychisches Wachstum und Gedeihen Sorge tragen“²¹.

Diese Erkenntnis ist nicht unbedingt neu - schon John Lock hatte sie²², sie ist aber inzwischen von Entwicklungspsychologie, Bindungs-, Trauma- und Gehirnforschung vielfach bestätigt worden und schon 1968 im Grundsatz vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anerkannt worden:

²¹ Goldstein/Freud/Solnit, S. 18f., Frankfurt am Main 1973.

²² Locke, Zwei Abhandlungen über Regierung, S. 263, § 65, Halle 1906.

Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung, und Versorgung nicht aufschieben kann, „müssen die Umstände des Falles die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen“, (...) das Verhalten der Eltern dem Kind gegenüber werde sich in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum voraussichtlich (...) ändern“.

(BVerfG, 29. Juli 1968 -- 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 = BVerfGE 24, 119, 146).

Das BVerfG schützt das Elternrecht nicht als Fiktion, sondern weil und wenn Eltern bereit sind, die mit dem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen (BVerfGE 24, 119/150). Allerdings erheischt gerade die im Zerfall befindliche Familie einen verfassungsrechtlichen Schutz, weshalb das SGB VIII für Eltern in dieser Situation vielfältige Unterstützung in Form von Rechtsansprüchen bereithält, die in den meisten Fällen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen führt.

„Der Staat darf und muss daher zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Darauf ist er jedoch nicht beschränkt, sondern er darf und muss, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend, gegebenenfalls sogar dauernd entziehen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; stRspr.).“

h. Die vorgeschlagenen Regelungen sind verfassungsgemäß

Der Reformansatz des KJSG präzisiert in den §§ 36a, 36b, 37 und 37a SGB VIII-E wie in den §§ 1632 Abs. 4, Satz 2 und in § 1696 Abs. 3 BGB-E **einerseits die staatlichen Unterstützungspflichten den Eltern gegenüber, stellt aber andererseits klar, dass der Staat auch den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes, insbesondere unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, Rechnung tragen muss. Fallen die rechtliche und soziale Elternschaft auf lange Sicht auseinander, wird dieser Umstand als kindeswohlwidrig eingestuft**²³, was den Staat zum Handeln zwingt: „Das Recht (des Kindes) auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind“²⁴. **Der Gesetzgeber ist zur Beseitigung kindeswohlgefährdender Umstände – wie das Kindeswohl gefährdender Schwebezustände – geradezu verpflichtet.**

²³ Botthof, Perspektiven der Minderjährigenadoption, S. 186, Tübingen 2014.

²⁴ BVerfG vom 3. Februar 2017 – 1 BvR 2569/16, Rn 40.

Die Grundrechte der Eltern sind nicht unüberwindbar²⁵ und das Kindeswohl muss letztlich bestimmend sein.²⁶ Schließlich hat „der Gesetzgeber (...) beim Erlass kindeswohldienlicher Maßnahmen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume, die eine Durchbrechung des Befristungsdogmas beim Pflegekindverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Spielräume des Gesetzgebers, unter Überwindung von Elterninteressen zum Wohle des Kindes in bestimmten Situationen **rechtliche Sicherungsmöglichkeiten zu schaffen**, sind vom Bundesverfassungsgericht nicht ausgeleuchtet“²⁷.

In diesem Bereich des KJSG **nutzt und gestaltet der Gesetzgeber diese ihm zustehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume unter penibler Beachtung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage**: Wegen ihrer Ausgewogenheit sind die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 36a, 36b, 37 und 37a SGB VIII-E wie in den §§ 1632 Abs. 4, Satz 2 und in § 1696 Abs. 3 BGB-E verfassungsgemäß. **Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass das Verfassungsrecht der Bundesrepublik oder die EMRK eine permanente Verunsicherung von Pflegeeltern und Pflegekindern gebieten und eine Kontinuitätssicherung im Sozial- und Familienrecht verbieten würden.** Das *Kontinuitätsprinzip*, die *Anerkennung von de-facto-Familienbeziehungen* sowie die „*sozial-familiäre Beziehung*“ erlangen im Völkerrecht, aber auch im deutschen, ausländischen und internationalen Familien-, Sozial- und Verfahrensrecht ein immer größeres Gewicht. In einem Übersichtsaufsatz zur **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** für Menschenrechte beschreibt Pintens diese Entwicklung:

„Der Gerichtshof **war** der Meinung dass man dem Kindeswohl im Allgemeinen am besten gerecht wird, wenn das Kind mit seinen (biologischen) Eltern zusammenlebt. **In den letzten Jahren** misst der Gerichtshof dem Kindeswohl mehr Gewicht bei. **Es wird nicht mehr angenommen, dass das Interesse der Eltern, mit ihrem Kind wiedervereinigt zu sein, immer mit dem Kindesinteresse identisch ist.** Das **Kindeswohl verlangt Stabilität. Wiedervereinigung mit den Eltern ist keine absolute Priorität mehr. Der sozialen Bindung mit den Pflegeeltern, der Meinung**

²⁵ Vgl. Britz, G., Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 18.

²⁶ BVerfGE 75, 201, 218; BVerfGE 68, 176, 188.

²⁷ Britz, G., Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 19.

des Kindes oder den traumatischen Folgen einer Wiedervereinigung wird größeres Gewicht beigemessen²⁸.

Der *Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* schließt sein Gutachten aus dem Jahre 2016 zu „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“ mit einem *Resümee und Ausblick*:

„Es ist zu wünschen, dass die Bedeutung von erlebter Zugehörigkeit und emotionaler Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in ihrer sozialen Familie auf breiter Ebene in Deutschland Akzeptanz und Unterstützung findet – auf Ebene der Politik, Rechtsprechung und in der Praxis sozialer Dienste. Ebenso ist zu wünschen, dass der Familienalltag sozialer Familien durch deren erweiterte rechtliche Anerkennung erleichtert wird. Hierzu gehört zum einen die Stärkung von Rechten der Pflegeeltern zur Wahrnehmung der Sorge für Pflegekinder und zur Vertretung deren Interessen, zum anderen die Stärkung des Rechts von Kindern auf Verbleib in ihrer sozialen Familie. Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass rechtliche Reformen häufig Entwicklungen nachzeichnen, die in der Bevölkerung längst etabliert sind, steht zu erwarten, dass eine stärkere rechtliche Anerkennung der Pflegefamilie und eine bessere Absicherung des Verbleibs des Kindes in seiner sozialen Familie nach langem Aufenthalt gesellschaftlich nicht nur breite Resonanz finden, sondern auch die von der Jugendhilfe seit Jahren als sinkend beklagte Bereitschaft erhöhen könnte, vorbelasteten Kindern und Jugendlichen in der Pflegefamilie eine neue Beheimatung zu bieten.“²⁹

Der Regierungsentwurf verwirklicht in diesem Regelungsbereich Reformforderungen sehr unterschiedlicher Akteure, die trotz Vielfalt eine gemeinsame Schnittmenge in ihren Reformvorschlägen haben: **Verstetigung und Kontinuitätssicherung in der Pflegekindschaft.**

- *Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister*

²⁸ Pintens, Familienrecht und Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, FamRZ 2016, 341, 345 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des EuGHMR .

²⁹ A.a.O., S. 50f.

- *Die Jugend- und Familienministerkonferenz*
- *Der Deutsche Familiengerichtstag*
- *Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge*
- *Das Deutsche Jugendinstitut*
- *Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht*
- *Die Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen*
- Eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte *Arbeitsgruppe*:
"Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB"
- *Der Runde Tisch der Pflegeelternverbände*
- *Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien*
- *Die Stiftung zum Wohle des Pflegekinde*
- *Das Kompetenzzentrum Pflegekinder*
- *Das Dialogforum Pflegekinderhilfe*
- *Das Bundesjustizministerium*
- *Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*
- *Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie*
- *Zahlreiche Stimmen aus Wissenschaft und Praxis unterschiedlicher Fachdisziplinen*

4. Vorlage der Hilfepläne im familiengerichtlichen Verfahren

zu Art. 1 Nr. 24

Seit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922) ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Justiz (damals war noch das Vormundschaftsgericht zuständig) gesetzlich vorgeschrieben:

VERPFLICHTUNGEN DES JUGENDAMTES

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1.

Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

2.

Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

3.

Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

4.

Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und

5.

Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) **Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.** In Kindschaftssachen **informiert das Jugendamt das Familiengericht** in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **über den Stand des Beratungsprozesses.**

§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen **Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält**; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

VERPFLICHTUNGEN DES FAMILIENGERICHTS

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das **Gericht hat in Verfahren**, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt **anzuhören**. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen **Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen**. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Das zivilrechtliche Kindesschutzrecht verweist ebenso auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

Im Falle von Kindeswohlgefährdungen kann das Familiengericht „**Gebote** (an die Eltern), **öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen**“ aussprechen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Zudem müssen die Maßnahmen des Familiengerichts stets den Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit beachten: „**Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf**

andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ (§ 1666a Abs. 1 Satz BGB).

Das FamFG hat zudem eine wichtige Verfahrensvorschrift eingeführt, an der die **Interdependenz zwischen Jugendamt und Familiengericht** überdeutlich wird:

§ 157 FamFG

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen **Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden** und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

„Hilfeplanung“ gilt inzwischen in vielen Ländern als eine zentrale und bewährte Methode und als ein wichtiges Instrument mit vielfältigen Intentionen in komplexen Situationen. In immer mehr Ländern, vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis, hat sich bewährt, dass die wegen Grundrechtsrelevanz einzuschaltenden Gerichte im Kontext von Kindeswohlgefährdung immer überprüfen müssen, ob und warum es nicht gelungen ist, ohne Eingriffe in Elternrechte mit ambulanten Hilfen die Kindeswohlgefährdung zurückzudrängen **und der Hilfeplan der Behörden in vielen Ländern inzwischen Eingang ins gerichtliche Verfahren finden, d.h. vorgelegt werden muss.** Die aufgezeigten Regelungen im BGB, SGB VIII und FamFG belegen diese **Interdependenz** auch im deutschen Recht. Jugendämter müssen hier im familiengerichtlichen Verfahren aufzeigen, welche Mittel zum Einsatz kamen und warum es nicht gelungen ist, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Genau diese Nachweise hat in letzter Zeit das BVerfG wiederholt eingefordert. **Fokussiert finden sich diese Maßnahmen der Jugendämter in den zwingend aufzustellenden Hilfeplänen.** **„Erzieherische“ und „soziale“ Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes sowie die zum Einsatz kommenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im konkreten Einzelfall sind hier im Hilfeplan präzise beschrieben. Der Hilfeplan dient gerade in Kindeswohlgefährdungsverfahren als Grundlage für die Unterrichtung des Familiengerichts über angebotene und erbrachte Leistungen.**

Die vom RegE vorgeschlagene Vorlagepflicht der Hilfepläne an die Familiengerichte ist vorbehaltlos zu begrüßen; sie schafft mehr Transparenz, erspart Rückfragen, beschleunigt das Verfahren und **wertet die im Hilfeplanungsprozess** der Kinder- und Jugendhilfe erfolgten Anstrengungen wesentlich **auf.** Die Vorlage der Hilfepläne erspart auch den

Jugendämtern umfangreiche Berichte an das Familiengericht und dokumentiert die kinder- und jugendbehördlichen Anstrengungen im Vorfeld gerichtlicher Verfahren. Aus ihnen werden aber auch **die Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Gebote zur Annahme öffentlicher Hilfen** deutlich.

Sozialdatenschutzrechtliche Bedenken stehen einer Vorlagepflicht nicht entgegen; in allen von § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E genannten Verfahren geht es um die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen. Die **Weitergabe des Hilfeplanes**, als eines zentralen Koordinierungsinstrumentes, an das Familiengericht **dient hier ausschließlich der Entwicklung der Hilfperspektive angesichts einer Kindeswohlgefährdung**.

5. Fortbildungspflicht für Familienrichter/innen.

Sind die im Regierungsentwurf mit der Kontrollverantwortung betrauten Familiengerichte derzeit dieser komplexen Aufgabe gewachsen (Gefährdungen, Störungsbilder, Diagnosen, Prognosen, Therapien, fachärztliche Gutachten und Stellungnahmen, Bindung, Trauma, kindliches Zeitempfinden, Hilfeplanung u.v.a.m.)? Im Zusammenhang mit der Änderung des Sachverständigenrechts kam es – auf Initiative des Rechtsausschusses – zu einer **EntschlieÙung des Deutschen Bundestages** (BT-Drucks. 18/9092, S. 8), der „**angemessene Qualifikationsanforderungen**“ sowie „**angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter**“ bereits zu Recht anmahnt. Im hier anhängigen Gesetzgebungsverfahren zeigt sich dieser Qualifikationsbedarf erneut überdeutlich. Derzeit ist nicht absehbar, welche Folgen diese bemerkenswerte EntschlieÙung des Deutschen Bundestages zur Folge haben wird³⁰ Inzwischen hat auch der BMJV die EntschlieÙung des Bundestages teilweise bekräftigt³¹:

- „gezielte Zuweisung familienrechtlicher Dezernate an Richterinnen und Richter, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und Familienverfahrensrechts verfügen.“
- „Ebenso sollten Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich vorhanden sein.“

³⁰ Vgl. Salgo, Editorial, Fortbildungspflicht für Richter, NJW-aktuell 23/2016; ders. Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts, Zeitschrift für Familienforschung, 28. Jahrg., Heft 2/2016, S. 192-208, S. 200ff. insbes. zur Qualifikation für die richterliche Tätigkeit am Familiengericht.

³¹ Maas, FF 4/2017, S. 137.

- „Zumindest sollte für Familienrichterinnen und -richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben sein“.

Konsequent wäre hier:

- **Rechtsanspruch der Richter/innen auf Fortbildung, Nachweispflicht der Teilnahme und Berücksichtigung bei Pensen und bei Beförderung.**
- **Nur der Richter auf Lebenszeit – und nicht schon nach einjähriger Tätigkeit - darf das familienrichterliche Dezernat übernehmen.**

Bei der Lektüre der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.02.2017 (1 BvR 2569/16, FamRZ 2017, 524 ff.) wird deutlich, welche Schwierigkeiten sich für die fachgerichtliche Praxis im Umgang mit den Begrifflichkeiten gutachterlicher Stellungnahmen und bei der Gewichtung von Gefährdungsrisiken, aber auch hinsichtlich der Berücksichtigung von neu gewachsenen Bindungen des Pflegekindes im Pflegeverhältnis stellen (vgl. Anm. Salgo, FamRZ 2017, 531f.). Deshalb sollte der Familienausschuss auch in dem hier anhängigen Gesetzgebungsverfahren die Umsetzung der bereits vom Rechtsausschuss ausgesprochenen und vom Plenum des Deutschen Bundestages anerkannten diesbezüglichen Forderungen noch in dieser Legislaturperiode bekräftigen.

Professor Dr. Ludwig Salgo